

# Statuten Lungern Tourismus

Revison 2017

## I. Einleitung und Allgemeines

### Art 1:

Unter dem Namen „Lungern Tourismus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60.ff des ZGB.

### Art 2:

#### Zweck und Hauptaufgabe des Vereins sind:

- Schaffung und Erhalt von touristischen Anlagen und deren Unterhalt
- Führung der touristischen Informationsstelle in Lungern
- Ist für den Informationsfluss an den Gast verantwortlich
- Erstellung von Ortsprospekten, Informationsbroschüren, Wanderkarten
- Unterhaltungsprogramm
- Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Lungern und den ortsansässigen Kooperationen und Vereinen
- (Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus und deren Destinationen
- Zusammenarbeit mit den regionalen und angrenzenden Tourismusorganisationen / Destinationen

### Art 3:

Lungern Tourismus ist im Handelsregister einzutragen

### Art 4:

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches ZGB bleiben vorbehalten. Im übrigen gelten die Vorschriften des ZGB nur soweit, als die Statuten keine oder nur eine unklare und unvollständige Regelung enthalten.

## II. Organisation

### Art 5:

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsprüfungskommission

## **A. Die Generalversammlung**

### **Art 6:**

Die Generalversammlung findet in der Zeit von Februar bis Mai statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage im voraus. Die Generalversammlung ist in den Medien zu publizieren.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Beschluss einer Generalversammlung
- Auf Begehren von 20% der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird

### **Art 7:**

Der Vorstand ist berechtigt, ausser den Vereinsmitgliedern weitere Personen zur Generalversammlung einzuladen.

Stimmberechtigt sind jedoch nur Vereinsmitglieder (Aktiv- und Ehrenmitglieder, vgl. Art 21)

### **Art 8:**

Für Ordnungsanträge und die Beschlussfassung an der Generalversammlung gilt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Sachgeschäfte kommt dem Präsidenten bei Stimmgleichheit der Stichtscheid zu.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art 9:**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll erstellt der Aktuar. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nichts anderes beschliesst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art 10:**

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

### **Art 11:**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- b. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Abgabe der Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- e. Festsetzung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- f. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen
- i. Aufstellung und Genehmigung des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages.
- k. Abänderung, Ergänzung und Totalrevision der Statuten
- l. Auflösung des Vereins und dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- m. Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund im Sinne von Art 65/Abs. 3/ZGB
- n. Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten bis spätestens 1. Februar vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 12:**

Der Vorstand besteht aus min. vier Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier. Der Präsident hat den Stichtscheid. Mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, wobei alle touristischen Anbieter angemessen vertreten sein müssen.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt werden.

### **Art 13:**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden und Zeit, so oft als die Geschäfte es erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten (Vorsitzenden) der Stichtscheid zu.

Ueber die Vorstandsverhandlungen und die Generalversammlung fertigt der Aktuar ein Protokoll an. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäss.

**Art 14:**

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte endgültig, die nicht der Mitwirkung eines anderen Vereinsorgans bedürfen oder die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan /vgl. Art 5) vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins
- b. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c. Ist für den Informationsfluss an den Gast verantwortlich
- d. Die Einberufung der Generalversammlung
- e. Die Vertretung des Vereins nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.
- f. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- g. Vorbereitung des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages sowie weitere Anträge zu Händen der Generalversammlung
- h. Ueberwachung des für den Vereinsbetrieb notwendigen Personals
- i. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen und deren Umsetzung.
- j. Ausarbeitung und Erlass aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente
- k. Die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5000.-
- l. Aufstellung und Publikation von Unterhaltungsprogrammen
- m. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

**C. Die Geschäftsprüfungskommission****Art 15:**

- a. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine dreiköpfige Geschäftsprüfungskommission mit Wiederwählbarkeit, deren Mitglieder aber nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Zugleich bestimmt sie den Obmann der Geschäftsprüfungskommission.
- b. Deren Mitglieder prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestände, halbjährlich, und legen der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit vor. Im weiteren prüft die Geschäftsprüfungskommission die interne Organisation des Vorstandes (Ressort), dessen Beschlüsse auf ihre Uebereinstimmung mit den Statuten und die allgemeine Abwicklung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand.
- c. Der Vorstand hat der Geschäftsprüfungskommission unaufgefordert sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf deren Verlangen in alle zusätzlichen Akten Einsicht zu gewähren. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es nicht unmittelbar die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten betrifft.

## **D. Angestellte**

### **Art 16:**

Der Vorstand stellt die für den Betrieb des Vereins notwendige Mitarbeiter ein. Der Aufgabenbereich der Mitarbeiter wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

## **III. FINANZEN**

### **Art 17:**

Einnahmen des Vereins

- a. Tourismusförderungsabgaben
- b. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- c. Spenden, Legate, Schenkungen etc.
- d. Einnahmen aus Betrieben des Vereins

### **Art 18:**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem ersten Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

## **IV. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art 19:**

Der Verein Lungern Tourismus besteht aus:

1. Mitgliedern, welche den festgelegten Beitrag zahlen
2. Gönner (kein Stimm- und Wahlrecht)
3. Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben)

### **Art 20:**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ebenso jede dem Verein nahestehende Organisation, die den statutarischen Bestimmungen nachlebt.

### **Art 21:**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Bezahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages

Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, aber ohne deren Pflichten.

**Art 22:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nach vorausgehender schriftlicher Mitteilung einen Monat vor Ende des Vereinsjahres zu Händen des Vorstandes erfolgen.

Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich, aber ohne weitere Begründung bei der Generalversammlung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen, die endgültig darüber und gemäss den für die Beschlussfassung der Generalversammlung einschlägigen Bestimmungen dieser Statuten entscheidet.

**Art 23:**

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Mitgliedern des Vereins in gleicher Weise zu. Den Inhabern eines Geschäftes sowie den Vermietern von Ferienunterkünften steht nur eine Stimme zu.

**Art 24:**

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

**Art 25:**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen aus den Statuten, Vereinsbeschlüssen oder irgendwelchen Gründen gegenüber dem Verein erwachsenden Pflichten ordnungsgemäss zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder schadet.

**V. Auflösung****Art 26:**

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfange in Kraft.

Nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und der Löschung im Handelsregister übernimmt die Einwohnergemeinde Lungern das Vermögen und ist berechtigt, darüber zu verfügen. Das Vermögen ist aber für gleiche Zwecke zu verwenden wie es der Verein tut, so u.a. für den Unterhalt erstellter Anlagen, Einrichtungen, Gebäude usw.

**Art 27:**

Im Falle einer Liquidation des Vereins von Gesetzes wegen finden die Bestimmungen betreffend den Ausschluss vom Stimmrecht infolge Verwandtschaft und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (Art 23) sinngemäss Anwendung.

**VI. STATUTENREVISION****Art 28:**

Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie auf der Traktandenliste steht, wobei zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen. Der Vorstand muss den Antrag spätestens 15 Monate nach Einreichung der GV zur Beschlussfassung unterbreiten.

Die Generalversammlung entscheidet über die Annahme, die Verwerfung oder Rückweisung der Statuten.

**VII SCHLUSS- und UEBERGANGSBESTIMMUNGEN****Art 29:**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art 30:**

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet je ein Mitglied. Diese bezeichnen einen Obmann. Wenn sie sich nicht einigen können, bezeichnet der Kantonsgerichtspräsident den Obmann.

**Art 31:**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Die früheren Statuten sind damit aufgehoben.

**Art 32:**

Nach Genehmigung dieser Statuten wird der Vorstand gewählt. Bisherige Amtsinhaber sind wieder wählbar. Die neue Amtsdauer beginnt für die Organe des Vereins und den Verein am Tage der Genehmigung der neuen Statuten durch die Generalversammlung, d.h. nach Schluss der Generalversammlung.

*VORSTEHENDE STATUTEN WURDEN VON DER GENERALVERSAMMLUNG DES VEREINS LUNGERN TOURISMUS AM 4. Mai 2017 GENEHMIGT.*

**IM NAMEN DER GENERALVERSAMMLUNG****Die Präsidentin****Die Aktuarin**

Bärbi Zumbrunn

Patricia Vogler